

Studienbedingungen
auf der Grundlage des
Anwendungstarifvertrages für Studierende bei der
Deutschen Rentenversicherung Bund
(AnwendungsTV Stud DRV-Bund)

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Laufzeit.....	1
2.	Ärztliche Untersuchungen	1
3.	Allgemeine Pflichten, Schadenshaftung, Nebentätigkeiten.....	2
4.	Personalakten	3
5.	Tägliche und wöchentliche Studienzeit.....	3
6.	Fernbleiben	3
7.	Studienvergütung	4
8.	Reisekosten, Trennungsgeld.....	4
9.	Krankenbezüge	4
10.	Erholungsurlaub	5
11.	Jahressonderzahlung	5
12.	Vermögenswirksame Leistungen und Zusatzversorgung	6
13.	Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses	6
14.	Erstattung der Studienvergütung	7
15.	Urheberrecht	8
16.	Ausschlussfrist	8

1. Geltungsbereich und Laufzeit

¹Der Tarifvertrag gilt für alle Studierenden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) im Beschäftigungsverhältnis, im Folgenden als Studierende bezeichnet. ²Die Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2023. ³Für am 31. Dezember 2023 bestehende Studienverhältnisse ist der Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Beendigung des Studiums weiter anzuwenden.

2. Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Studierende haben auf Verlangen der DRV Bund vor Beginn des Studiums durch das Zeugnis eines von der DRV Bund bestimmten Arztes die körperliche Eignung für eine

künftige Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen. ²Während des Studiums kann die DRV Bund bei gegebener Veranlassung durch einen Arzt ihres Vertrauens feststellen lassen, ob Studierende gesundheitlich in der Lage sind, am Studium beziehungsweise an Klausuren oder Prüfungen teilzunehmen.

(2) Die Kosten der Untersuchung trägt die DRV Bund.

3. Allgemeine Pflichten, Schadenshaftung, Nebentätigkeiten

(1) Studierende müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

(2) ¹Studierende haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder von der DRV Bund angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. ²Ohne Genehmigung der DRV Bund dürfen Studierende für außerdienstliche Zwecke von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen oder Darstellungen weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) ¹Studierende dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgeübte Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DRV Bund möglich. ³Werden Studierenden derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies der DRV Bund unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Beamt*innen der DRV Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. ²Hinsichtlich der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches wird auf Nummer 16 (Ausschlussfrist) verwiesen. ³Der Schadensersatzanspruch wird fällig, wenn die DRV Bund von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste und objektiv in der Lage ist, die Anspruchshöhe zu beziffern.

(5) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende der DRV Bund rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Sie kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Vertrag übernommenen Pflichten der Studierenden oder berechnigte Interessen der DRV Bund zu beeinträchtigen. ³Die Untersagung einer

Nebentätigkeit durch die DRV Bund kommt insbesondere in Betracht, wenn die Befürchtung besteht, dass das Erreichen des Studienziels gefährdet ist.

4. Personalakten

- (1) ¹Studierende haben das Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. ³Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁴Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften beziehungsweise Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen. ⁵Prüfungsakten sind keine Personalakten im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) ¹Studierende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ²Ihre Äußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

5. Tägliche und wöchentliche Studienzeit

- (1) Die regelmäßige tägliche Studienzeit richtet sich während der Zeit an der Hochschule nach den Stundenplänen des Fachbereichs und der notwendigen Zeit für das Selbststudium.
- (2) Während der berufspraktischen Studienzeit richten sich die regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit nach den für die Beschäftigten bei der DRV Bund maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (3) ¹Die gesetzlichen Feiertage bestimmen sich - mit Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit - nach den von den Bundesländern erlassenen Feiertagsgesetzen, die teilweise voneinander abweichen. ²Dies kann dazu führen, dass am Ort der fachpraktischen Studienzeit eine andere Feiertagsregelung gilt als an dem Ort, an dem die fachtheoretische Studienzeit geleistet wird. ⁴In diesen Fällen ist die Feiertagsregelung maßgebend, die am Ort der tatsächlichen Dienstleistung zum Zeitpunkt des maßgeblichen Feiertages gilt.

6. Fernbleiben

¹Studierende dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der DRV Bund der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeit fernbleiben. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht

vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. ³Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf die Studienvergütung.

Im Übrigen gilt § 29 TV DRV-Bund.

7. Studienvergütung

- (1) ¹Die monatliche Studienvergütung beträgt ab dem 1. April 2021 1.301,79 Euro sowie ab dem 1. April 2022 1.326,79 Euro. ²Für die Auszahlung der Studienvergütung gilt § 24 Abs. 1 TV DRV-Bund.
- (2) Die Studienvergütung kann monatlich bis zu 20 vom Hundert herabgesetzt werden, wenn Studierende die vorgeschriebene Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder sich die Studienzeit aus einem von ihnen zu vertretenden Gründen verlängert.
- (3) Besteht der Anspruch auf die Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

8. Reisekosten, Trennungsgeld

Für die Erstattung von Reisekosten und Trennungsgeld, die aufgrund des Studiums anfallen, finden die für die Beamt*innen der DRV Bund jeweils geltenden Regelungen Anwendung.

9. Krankenbezüge

- (1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhalten Studierende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Studienvergütung gemäß der Nummer 7.
- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der DRV Bund erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei ihr zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Studienvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(3) Im Übrigen gilt § 22 Abs. 1 TV DRV-Bund entsprechend.

10. Erholungsurlaub

(1) Studierende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Studienvergütung gemäß Nummer 7.

(2) ¹Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei der DRV Bund geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Studienzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche ab 1. Januar 2018 in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

²Die vorlesungsfreien Zeiten werden auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

11. Jahressonderzahlung

(1) ¹Studierende, die am 1. Dezember in einem Vertragsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt 60 vom Hundert der den Studierenden für November zustehenden Studienvergütung (Nummer 7).

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienvergütung (Nummer 7), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (Nummer 10) oder im Krankheitsfall (Nummer 9) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes keine Studienvergütung erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Studienvergütung ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das Vertragsverhältnis von der DRV Bund in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus

dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Vertragsverhältnis.

12. Vermögenswirksame Leistungen und Zusatzversorgung

- (1) Studierende erhalten vermögenswirksame Leistungen entsprechend § 23 Abs. 1 TV DRV-Bund.
- (2) Studierende sind zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entsprechend dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund - Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) - vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung zu versichern.

13. Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

- (1) ¹Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. ²Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. ³Die Probezeit kann aus wichtigem Grund einvernehmlich verlängert werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Hochschule bestanden ist, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Studienzeit oder mit dem Tag, an dem die Prüfung beziehungsweise die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, oder nach den nachfolgenden Absätzen 3 bis 5.
- (3) Die DRV Bund kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Leistung der Studierenden, auch nach einschlägiger Abmahnung die Ausbildungsergebnisse zu verbessern, erkennen lassen, dass sie das Ziel des Studiums nicht erreichen werden, oder wenn vertragliche Pflichten verletzt wurden.
- (4) Studierende können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die DRV Bund und die Studierenden das Vertragsverhältnis fristlos schriftlich kündigen.

- (6) Das Vertragsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

14. Erstattung der Studienvergütung

- (1) Studierende sind verpflichtet, einen Teil ihrer Studienvergütung gemäß Nummer 7 zurückzuzahlen, wenn
- a) das Studium vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Hochschule festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Studienzeit aus einem von den Studierenden zu vertretenden Gründen endet oder
 - b) sie trotz eines Angebotes auf Übernahme oder nach Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grund die DRV Bund verlassen.
- (2) Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Studienvergütung (brutto), der den Betrag von 383,47 Euro monatlich übersteigt.
- (3) Bei einem Ausscheiden nach der Übernahme ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jeden voll geleisteten Beschäftigungsmonat um ein Sechsendreißstel.
- (4) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (5) Auf die Rückzahlungspflicht soll unter anderem verzichtet werden, wenn
- a) das Studium innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn abgebrochen wird,
 - b) Studierende auf eigenen Wunsch ausscheiden, um einer Entlassung wegen eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
 - c) Studierende aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf einer Elternzeit ausscheiden, um sich überwiegend der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen,
 - d) Studierende einvernehmlich zu einem anderen Rentenversicherungsträger wechseln.

15. Urheberrecht

Studierende räumen der DRV Bund ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken ein.

16. Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder von der DRV Bund schriftlich geltend gemacht werden, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.

²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.